

Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz **FİBS**



Kapitel 2 **Stabsorganisation und Führungsstruktur**



Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Geschäftsbereich Ausbildung

Premedia

Zentrum elektronische Medien ZEM, 88.081.02 10.19 400

Oktober 2019, Version 1.5, März 2021

Inhaltsverzeichnis

2.1	Einleitung	→	4
2.2	Zusammensetzung (KFO, RFO, GFO)	→	6
2.3	Stabsorganisation (KFO, RFO, GFO)	→	9
2.4	Grundgliederung (KFO, RFO, GFO)	→	10
2.5	Pflichtenhefte (KFO, RFO, GFO)	→	14
2.6	Entscheidungsverantwortung der Exekutive (KFO, RFO, GFO)	→	15
2.7	Zusammensetzung und Stabsorganisation (Schadenplatzkommando)	→	17
2.8	Führungsstruktur	→	19
2.9	Kommunikations- und Dienstwege	→	20
2.10	Räumliche Ausdehnung des zu bewältigenden Ereignisses	→	22
2.11	Lageeskalation	→	29
2.12	Ablauf und Führung auf dem Schadenplatz	→	32
2.13	Anhang	→	36

2.1 Einleitung

- 2001 Im Bevölkerungsschutz gibt es mehrere *Führungsebenen*.
- 2002 Führungsebenen sind Entscheidungsgremien, die bei der Bewältigung eines Ereignisses Führungsaufgaben übernehmen können.
- 2003 In den meisten Kantonen existieren folgende drei Führungsebenen¹:
- Kantonales Führungsorgan (KFO)
 - Regionales Führungsorgan (RFO) / Gemeindeführungsorgan (GFO)
 - Schadenplatzkommando
- 2004 Neben diesen kantonsinternen Führungsebenen gibt es für die Bewältigung von Ereignissen, die grosse Teile der Schweiz (oder sogar das ganze Land) betreffen, mit dem *Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB)* eine weitere, kantonsübergreifende Führungsebene.
- 2005 Die Führungsebenen sind hierarchisch geordnet. Je höher eine Führungsebene ist, desto grösser ist das Gebiet, für das sie zuständig ist.



Abb. 1_2: Beispielgrafik für die Führungsebenen im Bevölkerungsschutz.

¹ Die Führungsebenen heissen nicht in allen Kantonen gleich. Es existieren auch andere Bezeichnungen (z. B. «Kantonaler Führungsstab» statt «Kantonales Führungsorgan», «Regionaler Führungsstab/Gemeindeführungsstab» statt «Regionales Führungsorgan/Gemeindeführungsorgan» und «Gesamteinsatzleitung» statt «Schadenplatzkommando»). Aus Gründen der Lesbarkeit werden in FiBS nur die in den Ziffern 2003 und 2004 aufgeführten Begriffe verwendet.

2006

In diesem Kapitel wird beschrieben,

- wer einem KFO resp. einem RFO/GFO angehört,
- wer einem Schadenplatzkommando angehört,
- wie diese Führungsebenen organisiert sind,
- wie die Dienstwege zwischen den einzelnen Führungsebenen aussehen,
- und wofür die verschiedenen Führungsebenen in der Ereignisbewältigung zuständig sind.

2.2 Zusammensetzung (KFO, RFO, GFO)

2007

Ein Führungsorgan (sowohl ein KFO als auch ein RFO/GFO) setzt sich zusammen aus:

- einem *Chef des Führungsorgans* als Hauptentscheidungsträger;
- weiteren Entscheidungsträgern;
- einem *Stabschef*;
- einer Stellvertretung für diesen Stabschef;
- *Fachbereichsleitern*;
- *Spezialisten*;
- der *Führungsunterstützung* (vgl. Kap. 4.6).

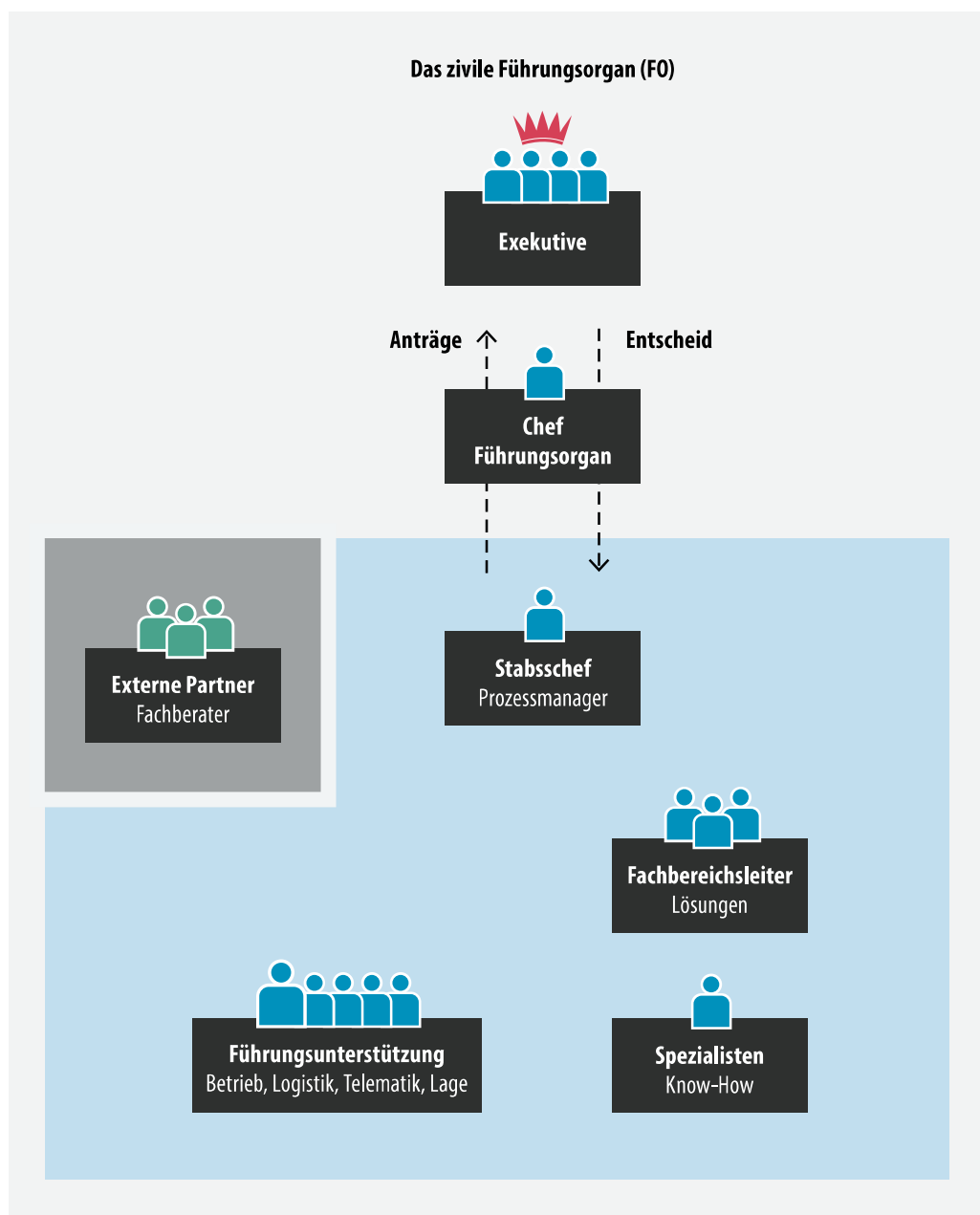


Abb. 2_2: Mögliche Zusammensetzung eines Führungsorgans.

- 2008 Diese Funktionen werden in der Regel ausgeübt von:
- Vertretern der Exekutive;
 - Vertretern der Verwaltung;
 - Angehörigen der Partnerorganisationen;
 - Fachexperten.
- Chef des Führungsorgans**
- 2009 Der Chef des Führungsorgans (C FO)
- trägt die Gesamtverantwortung für alle Entscheide, die das Führungsorgan trifft. Er ist deshalb derjenige, der im Führungsorgan entscheidet (allenfalls in Rücksprache mit der Exekutive).
 - ist verantwortlich für die Aufgabenzuteilung im Führungsorgan.
 - legt fest, welcher Angehörige des Führungsorgans was selbstständig entscheiden darf.
- 2010 Der C FO wird von der Exekutive bestimmt.²
- 2011 In der Regel wird das Amt des C FO einem Mitglied der Exekutive übertragen.
- Weitere Entscheidungsträger**
- 2012 Wenn einem Führungsorgan neben dem C FO noch weitere Vertreter der Exekutive angehören, verfügen diese Exekutivvertreter ebenfalls über Entscheidungskompetenzen.
- 2013 Einem RFO gehört in der Regel ein Exekutivvertreter aus jeder diesem RFO angeschlossenen Gemeinde an.
- Stabschef**
- 2014 Der Stabschef (SC) leitet die Abläufe und Prozesse (vgl. Kap. 3, Stabsarbeit) im Führungsorgan.
- Fachbereichsleiter**
- 2015 Die Fachbereichsleiter (z. B. Vertreter der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Zivilschutzes und der technischen Betriebe sowie der Medienverantwortliche) sind die Fachverantwortlichen im Führungsorgan.
- 2016 Sie
- leiten ihre *Fachbereiche* im Rahmen der ihnen (z. B. vom C FO) übertragenen Kompetenzen,
 - beschaffen Informationen und erstellen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen,
 - wirken bei der Planung und bei der Entscheidungsfindung mit, indem sie
 1. Konzepte erstellen und Lösungsvorschläge ausarbeiten,
 2. diese Lösungsvorschläge dem Chef des Führungsorgans vorlegen und
 3. dabei die Vor- und die Nachteile aller Lösungsvorschläge aufzeigen (vgl. Kap. 3, Stabsarbeit),

² Der C FO eines RFO wird in der Regel von einer Bevölkerungsschutzkommission bestimmt, die sich aus den Exekutiven aller diesem RFO zugehörigen Gemeinden zusammensetzt.

- setzen die Aufträge, die sie erhalten, um und erledigen auch alle damit verbundenen Tätigkeiten (Einsatzsteuerung),
- beraten den C FO in Fachfragen.

2017 Jedem Fachbereichsleiter können Stabsmitarbeiter zugewiesen sein.

Spezialisten

2018 Spezialisten sind Fachexperten (z. B. Vertreter der SBB, der Telekommunikations-Unternehmen oder der *Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle*).

2019 Spezialisten

- werden dann beigezogen, wenn für die Bewältigung eines Ereignisses Fachwissen benötigt wird, das den Angehörigen des Führungsorgans fehlt.
- liefern dem C FO Informationen, die er für die Entscheidungsfindung braucht.

Führungsunterstützung

2020 Die Führungsunterstützung (FU) erledigt alle Arbeiten, die in den Bereichen Lage, Triage, Logistik, Betrieb des Führungsstandorts und Telematik anfallen.

2.3 Stabsorganisation (KFO, RFO, GFO)

- 2021 Schon im Rahmen der *Vorsorge* muss sichergestellt werden, dass
- alle Einsatzmittel, deren Arbeiten das Führungsorgan koordinieren muss, im Führungsorgan vertreten sind,
 - alle Stellen, auf deren Unterstützung und/oder Fachwissen das Führungsorgan angewiesen ist, im Führungsorgan vertreten sind,
 - jeder Angehörige des Führungsorgans von der ersten Einsatzphase an weiss, welches seine Aufgaben und Kompetenzen sind.
- 2022 Der Grossteil der Stabsorganisation kann/muss deshalb schon vor Ereigniseintritt definiert sein.
- 2023 Dazu gehört,
- eine *Grundgliederung* festzulegen,
 - zu klären, mit wem die in der Grundgliederung geschaffenen Funktionen personell besetzt werden,
 - die Pflichten/Kompetenzen/Zuständigkeiten der Funktionsträger in Pflichtenheften festzuhalten.
- 2024 Was vor Ereigniseintritt festgelegt wurde, sollte nach Ereigniseintritt beibehalten werden. Es sollten nur diejenigen Änderungen vorgenommen werden, die zwingend nötig sind (z. B. wenn nicht alle Angehörigen des Führungsorgans anwesend und deshalb bestimmte Funktionen nicht besetzt sind).
- 2025 Die Exekutive trägt die Verantwortung für die Stabsorganisation.



Abb. 3_2: Stabsorganisation.

2.4 Grundgliederung (KFO, RFO, GFO)

- 2026 Für die Grundgliederung eines Führungsorgans existieren folgende zwei Modelle:
- Grundgliederung nach Bevölkerungsschutzstruktur;
 - Grundgliederung nach *Führungsgrundgebieten*.
- 2027 Bei der Grundgliederung nach Bevölkerungsschutzstruktur steht die Frage im Vordergrund, wer an der Ereignisbewältigung beteiligt ist.
- 2028 Bei der Grundgliederung nach Führungsgrundgebieten steht die Frage im Vordergrund, welche Arbeiten das Führungsorgan zu erledigen hat.
- 2029 Es können auch Mischformen bestehen. Weiter ist es möglich, dass ergebnisbezogene Gliederungen eingesetzt werden (z. B. Einsatzstab Hochwasser).
- Grundgliederung nach Bevölkerungsschutzstruktur**
- 2030 Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem, das aus den Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz und technische Betriebe besteht (vgl. Kap. 1.1, Abb. 2).
- 2031 Dieser Aufbau bildet die Vorlage für die Grundgliederung nach Bevölkerungsschutzstruktur.
- 2032 Bei diesem Gliederungsmodell
- bildet der C FO den Kopf des Führungsorgans. Er trifft alle Entscheidungen, die das Führungsorgan selbstständig treffen darf.
 - ist der Stabschef der Vertreter des Chefs des Führungsorgans im Stab. Er koordiniert und leitet den Stab.
 - ist der Stabschef auch allen weiteren Vertretern der Exekutive, die im Führungsorgan Einsitz nehmen, unterstellt.
 - ist der Stellvertreter des Stabschefs dem Stabschef unterstellt.
 - ist jede Partnerorganisation durch einen Vertreter im Stab repräsentiert.
 - ist die Führungsunterstützung dem Stabschef direkt unterstellt.
 - gehören die Spezialisten dem Stab an.

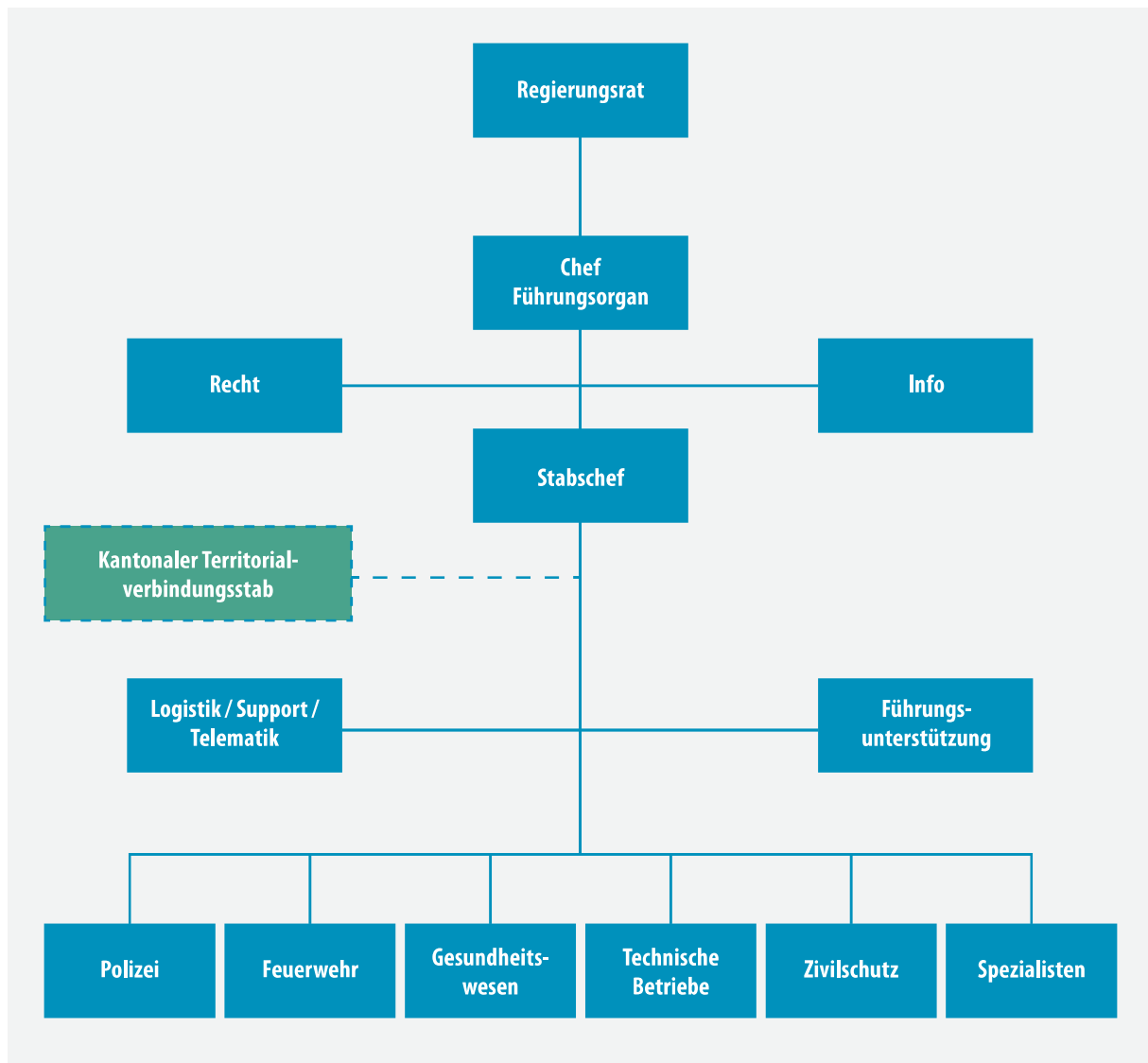


Abb. 4_2: Beispiel für ein nach dem Modell Bevölkerungsschutzstruktur gegliedertes kantonales Führungsorgan.³

³ In diesem Organigramm ist der Bereich Information direkt dem C FO (und nicht dem Stabschef) unterstellt.

Grundgliederung nach Führungsgrundgebieten

- 2033 Die Grundgliederung nach Führungsgrundgebieten ist angelehnt an die Stabsorganisation der Armee.
- 2034 Der Begriff «Führungsgrundgebiet» steht für eine Zusammenstellung mehrerer Aufgabengebiete, zwischen denen inhaltlich ein Zusammenhang besteht.
- 2035 Die verschiedenen Führungsgrundgebiete sind für folgende Aufgaben zuständig:
- FGG 1 erledigt die betriebsbezogenen Aufgaben des Führungsorgans (Personelles, Finanzen, rechtliche Belange) und die Alarmierung.
 - FGG 2 umfasst alle Aufgaben, die die Lageanalyse und den Nachrichtendienst betreffen.
 - FGG 3 regelt den Einsatz in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Schadenplatzkommandanten.
 - FGG 4 leistet Fachsupport. Diesem FGG sind auch Fachpersonen aus verschiedenen Themengebieten und die Spezialisten zugeordnet.
 - FGG 5 beinhaltet die Medien- und die Kommunikationsarbeit (sowohl in Form von Medien- und Pressekonferenzen als auch in Form von Informationen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung).
 - FGG 6 leistet Führungsunterstützung mit dem Betrieb der Infrastruktur, der Logistik und der Telematik. Es dient dabei FGG 2 als Zulieferer von Lagedarstellungen, Informationen und Material.⁴
- 2036 Bei diesem Gliederungsmodell
- bildet der C FO den Kopf des Führungsorgans. Er trifft alle Entscheide, die das Führungsorgan selbstständig treffen darf.
 - ist der Stabschef dem C FO und allfälligen weiteren Vertretern der Exekutive unterstellt.
 - ist der Stellvertreter des Stabschefs dem Stabschef unterstellt.
 - gibt es für jedes Führungsgrundgebiet einen Verantwortlichen. Diese FGG-Verantwortlichen sind dem Stabschef (oder seinem Stellvertreter) direkt unterstellt.

⁴ Ein nach dem FGG-Modell gegliedertes Führungsorgan kann neben diesen sechs FGG noch ein weiteres FGG haben (FGG 7), das für die Ausbildung zuständig ist.

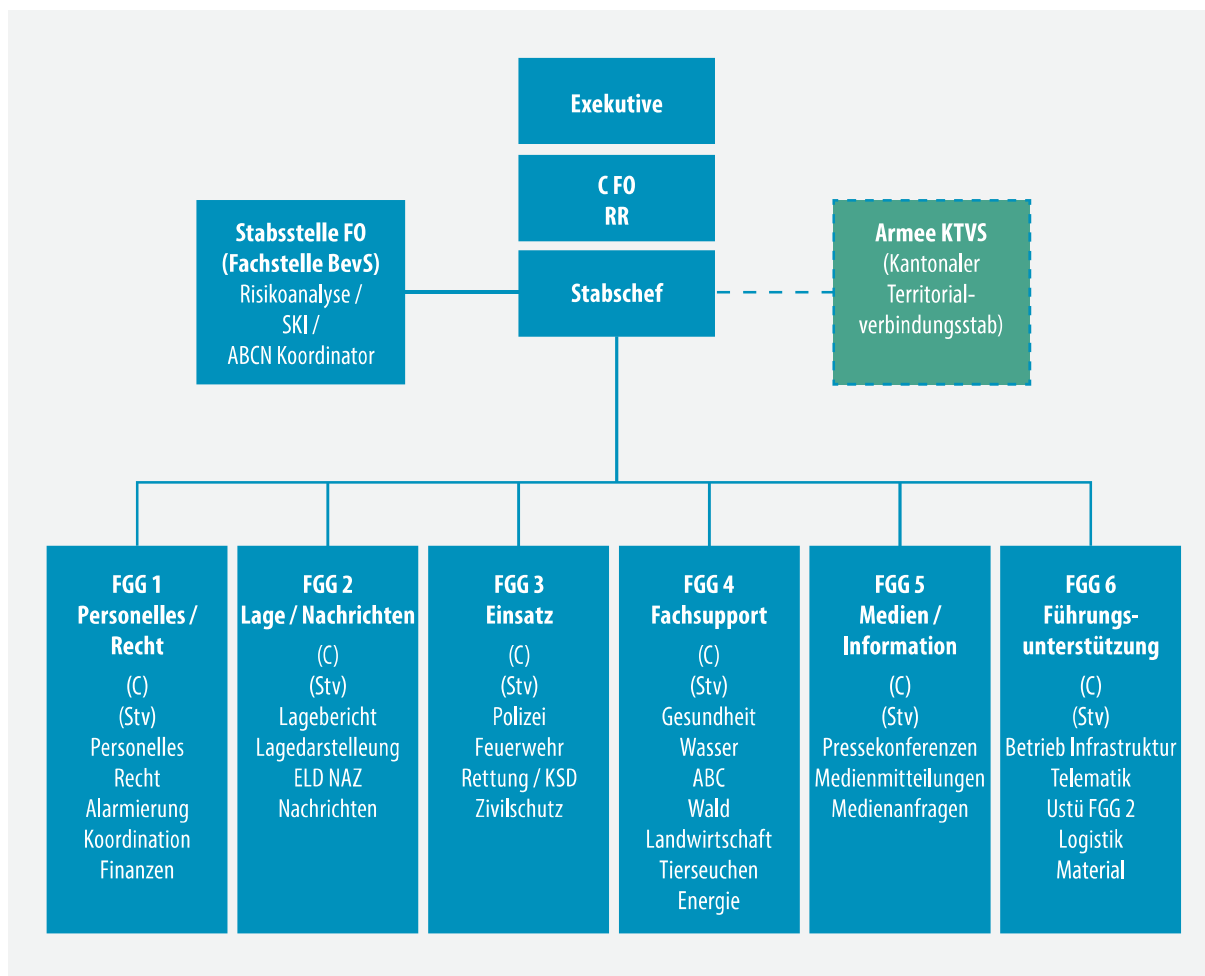


Abb. 5_2: Beispiel für ein nach dem Modell Führungsgrundgebiete gegliedertes kantonales Führungsorgan.⁵

⁵ Bei diesem Beispiel ist FGG 7 nicht vorhanden.

2.5 Pflichtenhefte (KFO, RFO, GFO)

- 2037 Die Aufgaben und die Kompetenzen der Angehörigen des Führungsorgans werden in Pflichtenheften festgehalten.
- 2038 Diese Pflichtenhefte müssen schon im Rahmen der Vorsorge erstellt werden.
- 2039 Für jeden Funktionsträger wird ein eigenes Pflichtenheft erstellt.
- 2040 Der Anhang zu diesem Kapitel beinhaltet Beispiele für Pflichtenhefte für
- den Chef des Führungsorgans eines RFO;
 - den Stabschef eines RFO;
 - die Fachbereichsleiter eines RFO.

2.6 Entscheidungsverantwortung der Exekutive (KFO, RFO, GFO)

- 2041 Die Exekutive ist für die Sicherheit der Bevölkerung – und damit auch für die Bewältigung von Ereignissen – verantwortlich.
- 2042 Sofern nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die Exekutive (auf der Ebene Kanton der Regierungsrat und auf der Ebene Gemeinde/Region der Gemeinderat/Gemeindeverbund), welche Massnahmen zur Bewältigung eines Ereignisses ergriffen werden sollen.
- 2043 Das Führungsorgan unterstützt die Exekutive, indem es
- für die entsprechende Entscheidung die benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Massnahmenvorschläge) erstellt,
 - die von der Exekutive beschlossenen Massnahmen umsetzt.

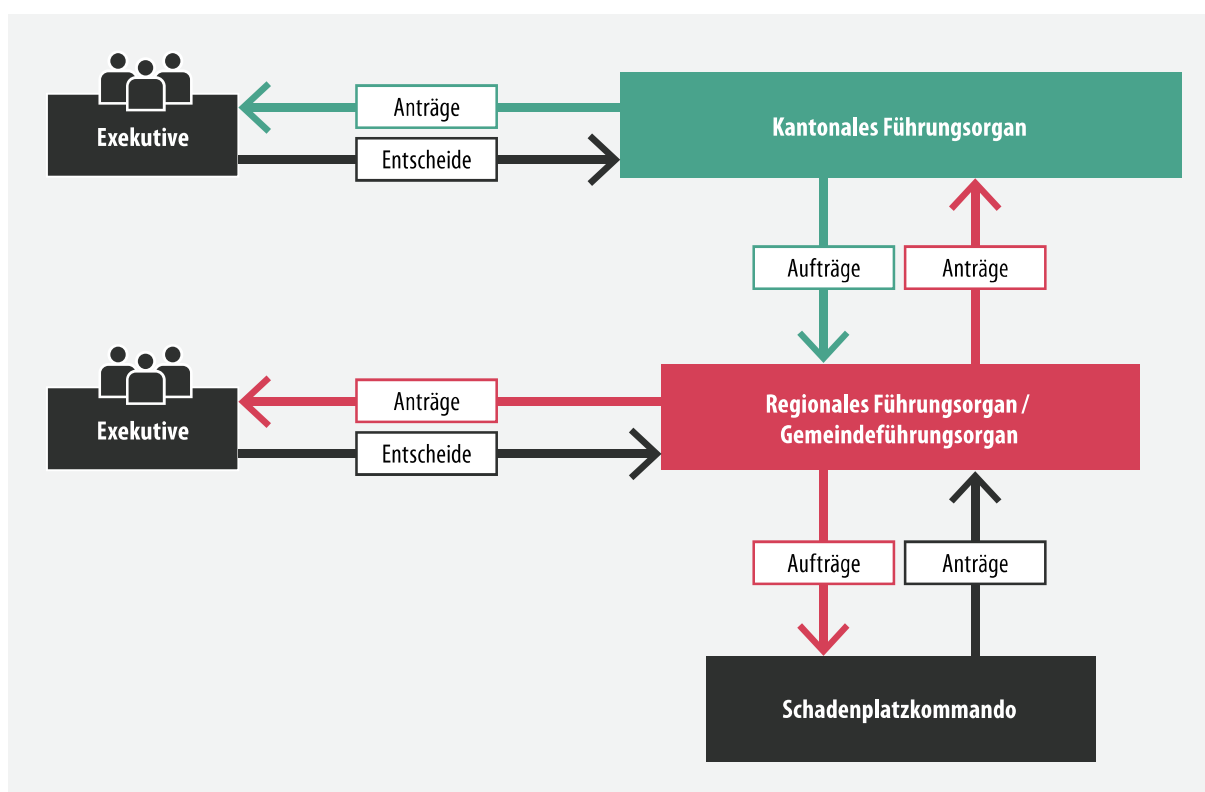


Abb. 6_2: Führungsstruktur vertikal (= zwischen den verschiedenen Ebenen) und horizontal (= auf einer einzelnen Führungsebene).

- 2044 In der Ereignisbewältigung kann es Situationen geben, in denen das Führungsorgan Massnahmen sofort (und ohne eine Entscheidung der Exekutive abwarten zu können) umsetzen muss.
- 2045 Weil das Führungsorgan Massnahmen nur dann selbstständig beschliessen kann, wenn es dazu explizit ermächtigt worden ist, müssen seine Kompetenzen schon von der ersten Einsatzphase an klar definiert sein.
- 2046 Das gilt insbesondere in Bezug auf finanzielle Mittel.
- 2047 Welche Kompetenzen das Führungsorgan in der Ereignisbewältigung hat, muss deshalb
- schon vor Ereigniseintritt (d. h. noch in der Vorsorge) festgelegt werden und
 - schriftlich festgehalten werden (z. B. in Form einer Einsatzverordnung, eines Leistungsauftrages oder eines Gemeinderatsbeschlusses).

2.7 Zusammensetzung und Stabsorganisation (Schadenplatzkommando)

- 2048 Die unterste Führungsebene, die es im Bevölkerungsschutz gibt, ist das Schadenplatzkommando.
- 2049 Das Schadenplatzkommando ist den Einsatzkräften auf dem *Schadenplatz* direkt übergeordnet.
- 2050 Ein Schadenplatzkommando besteht aus einem Schadenplatzkommandanten und einem Stab, der den Schadenplatzkommandanten unterstützt.

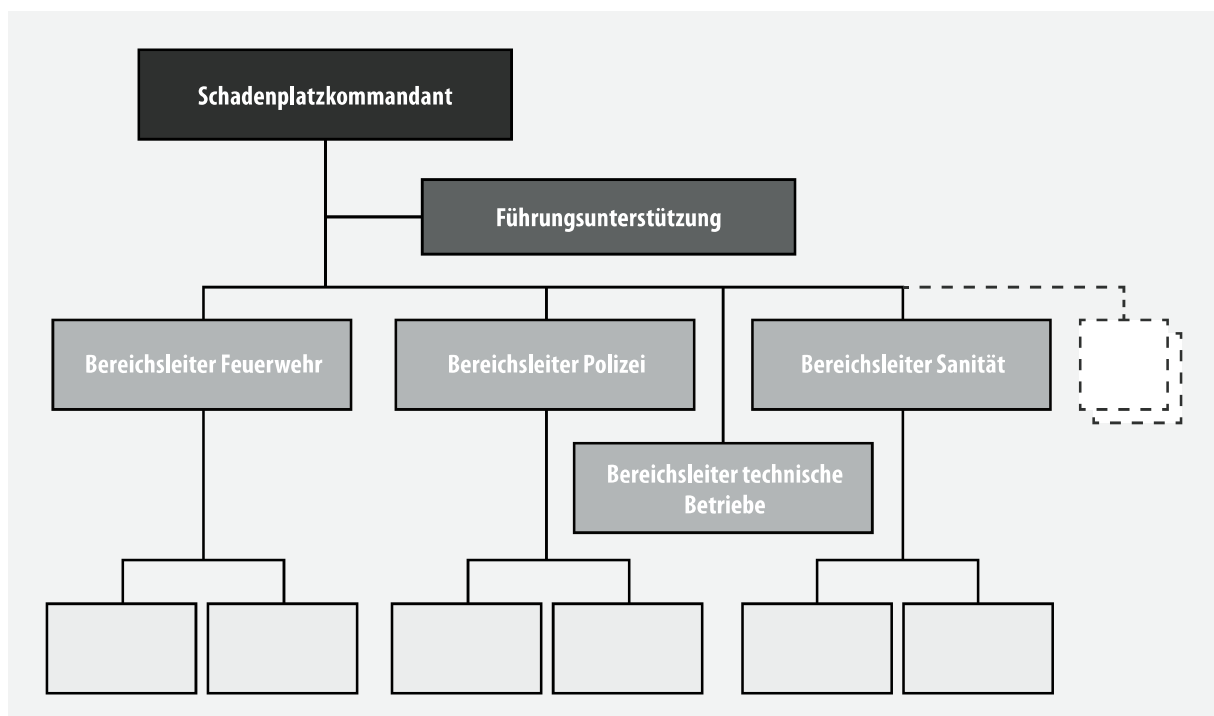


Abb. 7_2: Zusammensetzung des Schadenplatzkommandos.

2051

Der **Schadenplatzkommandant**

- legt die Einsatzschwerpunkte und Prioritäten fest,
- koordiniert die Arbeiten der eingesetzten Mittel (Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr sowie – je nach Ereignis – weiterer Mittel wie z. B. Zivilschutz und/oder Spezialisten wie z. B. Tiefbauamt),
- moderiert den Führungs- und Entscheidungsprozess,
- trägt die Verantwortung für die getroffenen Massnahmen,
- fällt Entscheide und erteilt Aufträge,
- kann die Verantwortung für den Schadenplatz im Laufe der Ereignisbewältigung je nach Einsatzphase und Schwergewicht (z. B. *Instandstellung*) an das Führungsorgan übergeben,
- ist Ansprechperson für die Behörden und für das Führungsorgan.

2052

Der Stab setzt sich zusammen aus den *Bereichsleitern* (d. h. den Einsatzleitern der an der Ereignisbewältigung beteiligten Partner), der Führungsunterstützung und – sofern für die Bewältigung des Ereignisses zusätzliches Fachwissen benötigt wird – Spezialisten (Brunnenmeister, Statiker, ABC-Fachberater etc.).

2053

Die **Bereichsleiter**

- sind Mitglieder des Schadenplatzkommandos,
- führen die ihnen unterstellten Einsatzformationen,
- beraten den Schadenplatzkommandanten in Fachfragen,
- denken und handeln im Sinne des Schadenplatzkommandanten,
- bereiten Entscheidungsgrundlagen für den Schadenplatzkommandanten vor,
- nehmen an den Rapporten des Schadenplatzkommandos teil und führen Rapporte in ihren Bereichen durch.

2054

Die **Führungsunterstützung**

- führt die Einsatzunterlagen nach,
- visualisiert die *Gesamtlage* in einer *Lagedarstellung*,
- ist für das *Einsatzjournal* verantwortlich,
- sorgt dafür, dass das Schadenplatzkommando jederzeit Kontakt aufnehmen kann zu Unterstellten, zu Partnern und zur Einsatzzentrale.

2.8 Führungsstruktur

- 2055 Wie die Führungsstruktur aussieht, hängt davon ab,
- wie die verschiedenen Führungsebenen in der Ereignisbewältigung zusammenarbeiten,
 - wofür die verschiedenen Führungsebenen zuständig sind.
- 2056 Die Führungsstruktur hat deshalb sowohl ereignisunabhängige (Kommunikations- und Dienstwege zwischen den verschiedenen Führungsebenen) als auch ereignisabhängige Komponenten.
- 2057 Die ereignisabhängigen Komponenten der Führungsstruktur sind:
- die Anzahl der im Einsatz stehenden Führungsebenen;
 - die Zuständigkeiten der im Einsatz stehenden Führungsebenen.
- 2058 Es gibt mehrere Faktoren, die einen Einfluss auf diese ereignisabhängigen Komponenten haben:
- räumliche Ausdehnung des zu bewältigenden Ereignisses;
 - Lageeskalation;
 - Ablauf und Führung auf dem Schadenplatz.

2.9 Kommunikations- und Dienstwege

Worum geht es?

2059

Zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) existieren folgende Kommunikations- und Dienstwege:

- Bundesstellen (Bundesrat, Bundesämter, kantonale Territorialverbindungsstäbe der Armee, Bundesstab Bevölkerungsschutz) und Kantonsstellen (Regierungsrat, kantonale Ämter, KFO) kommunizieren direkt miteinander.
- Kantonsstellen und Gemeindestellen (Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, RFO/GFO) kommunizieren ebenfalls direkt miteinander.
- Bundesstellen und Gemeindestellen kommunizieren nur indirekt (via Kantonsstellen) miteinander.

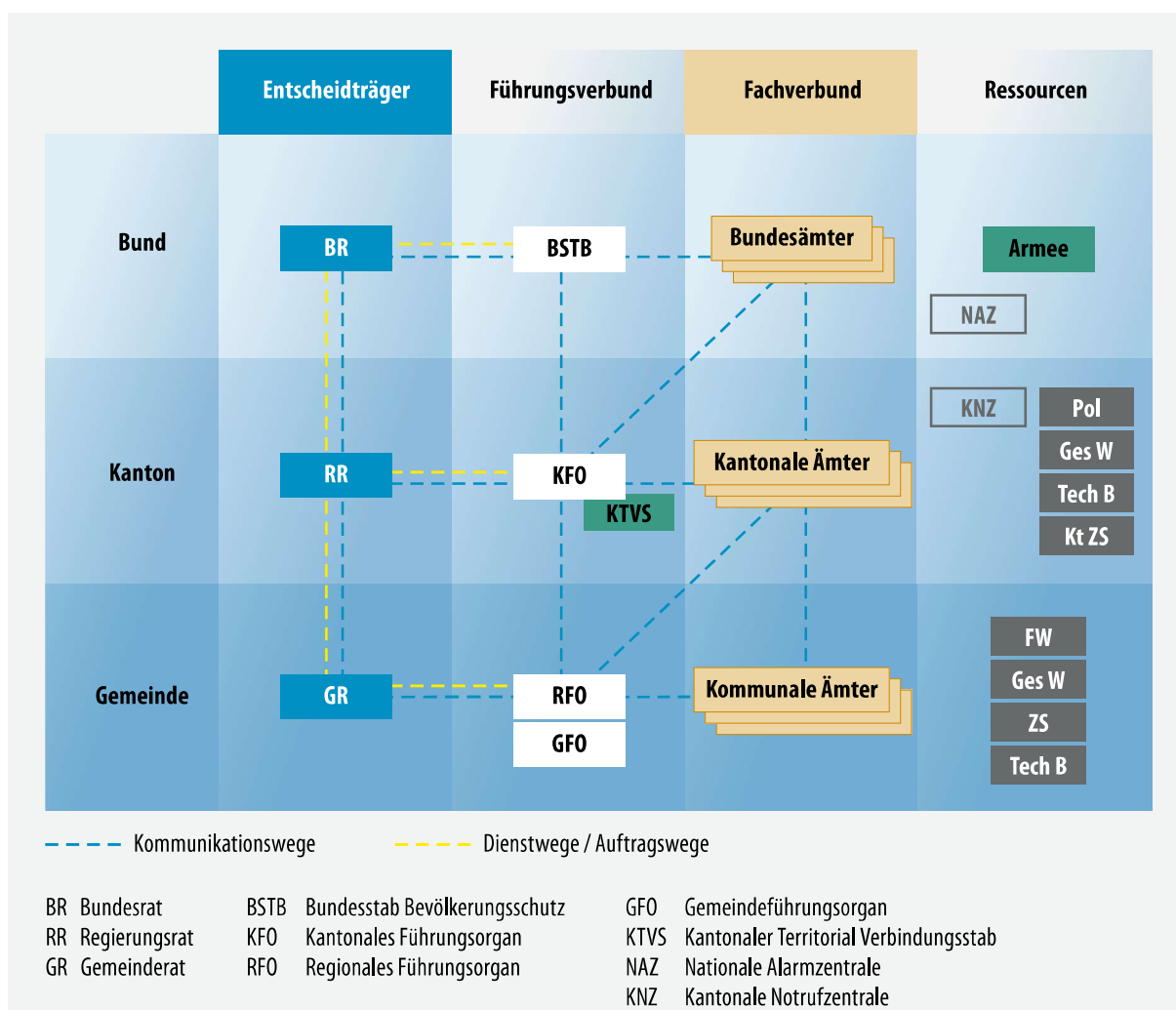


Abb. 8_2: Kommunikations- und Dienstwege zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen.

Was heisst das für die Führungsstruktur?

- 2060 Ein KFO kann Unterstützungsgesuche an den Bund stellen.
- 2061 Ein RFO/GFO muss ein Unterstützungsgesuch an den Bund auf dem Dienstweg, d. h. über den Kanton, einreichen.
- 2062 Wie das RFO/GFO dabei vorgehen muss, legt jeder Kanton selbst fest.

2.10 Räumliche Ausdehnung des zu bewältigenden Ereignisses

Worum geht es?

- 2063 Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung von Ereignissen wird im Bevölkerungsschutz unterschieden zwischen *punktuellen* und *flächendeckenden Ereignissen*.
- 2064 Die Überschaubarkeit des Schadenplatzes (resp. *Schadenraumes*⁶) ist ausschlaggebend dafür, welchem dieser beiden Ereignistypen ein Ereignis zugeordnet wird.
- 2065 Wenn der Schadenplatz für das Schadenplatzkommando überschaubar (d. h. auch aus der Nähe überblickbar) ist, gilt das Ereignis als punktuell.
- 2066 Punktuelle Ereignisse sind in der Regel technikbedingte Schadenereignisse.
- 2067 Beispiele für punktuelle Ereignisse sind: Transportunfälle mit Gefahrenstoffen, Massenkarambolagen, Eisenbahnunglücke, Flugzeugabstürze, Störfälle in Chemiebetrieben.



Abb. 9_2: Beispiel für ein punktuelles Ereignis.

⁶ Bei einem Ereignis, das sich über eine grössere Fläche erstreckt, wird in der Regel der Begriff «Schadenraum» anstelle des Begriffs «Schadenplatz» verwendet.

2068 Wenn der Schadenraum nur noch aus grosser Entfernung (z. B. aus der Luft) überblickt werden kann und für das Schadenplatzkommando somit nicht mehr überschaubar ist, gilt das Ereignis als flächendeckend.

2069 Flächendeckende Ereignisse

- erstrecken sich oft über mehrere Gemeinden (im Extremfall kann sich ein flächendeckendes Ereignis sogar über mehrere Landesteile erstrecken).
- verursachen in der Regel an mehreren Orten (und nicht nur an einem Ort) Schäden. Es gibt bei einem solchen Ereignis folglich häufig mehrere Schadenplätze und damit auch mehrere Schadenplatzkommandos, die gleichzeitig im Einsatz sind.

2070 Beispiele für flächendeckende Ereignisse sind: Trockenheit, Sturm, Hochwasser, Erdbeben, Tierseuchen, Pandemien.



Abb. 10_2: Beispiel für ein flächendeckendes Ereignis.

Was heisst das für die Führungsstruktur?

- 2071 Die Aufgabenaufteilung zwischen dem Schadenplatzkommando und dem Führungsorgan (in der Regel dem RFO/GFO) basiert auf dem folgenden Muster:
- Das Schadenplatzkommando trifft diejenigen Entscheidungen, die auf dem Schadenplatz getroffen werden müssen (z. B. Entscheidungen wie die Priorisierung einzelner Rettungen, für die ein direkter Austausch mit den Einsatzkräften nötig ist).
 - Das Führungsorgan unterstützt das Schadenplatzkommando, indem es ihm diejenigen Arbeiten abnimmt, die auch aus räumlicher Entfernung zum Schadenplatz erledigt werden können (z. B. Planung späterer Einsatzphasen).
 - Das Führungsorgan trifft diejenigen Entscheidungen, die aus einer gewissen Distanz zum Schadenplatz getroffen werden müssen (z. B. Festlegen von Prioritäten beim Mitteleinsatz, wenn es mehrere Schadenplätze gibt).
- 2072 Bei einem flächendeckenden Ereignis können weniger Entscheidungen direkt auf dem Schadenplatz getroffen werden als bei einem punktuellen Ereignis, weil
- der Schadenraum für das Schadenplatzkommando nicht überblickbar ist und
 - evtl. auch die Arbeiten verschiedener Schadenplatzkommandos koordiniert werden müssen.
- 2073 Folglich hat das Führungsorgan bei der Bewältigung eines punktuellen Ereignisses eine andere Rolle als bei der Bewältigung eines flächendeckenden Ereignisses.⁷
- 2074 Bei einem punktuellen Ereignis
- leistet das Führungsorgan lediglich Einsatzunterstützung und übernimmt in der Regel keine Führungsaufgaben.
 - legt das Schadenplatzkommando fest, wie das Ereignis bewältigt werden soll.
- 2075 Bei einem flächendeckenden Ereignis koordiniert das RFO/GFO die Ereignisbewältigung schadenplatzübergreifend: Das RFO/GFO
- koordiniert die Arbeiten der im Einsatz stehenden Schadenplatzkommandos,
 - legt Prioritäten fest,
 - bildet Schwergewichte beim Mitteleinsatz.
- 2076 Bei einem Ereignis, das sich über mehrere Gemeinden/Regionen erstreckt,
- koordiniert jedes RFO/GFO die Ereignisbewältigung auf dem Gebiet, für das es zuständig ist,
 - koordiniert das KFO die Arbeiten der RFO.

⁷ Die Führungsstruktur entsteht erst im Verlauf der Ereignisbewältigung (vgl. Kap. 2.12, Ablauf und Führung auf dem Schadenplatz) und ist somit nicht von vornherein gegeben. Zu Beginn der Organisationsphase (d. h. in der ersten Phase der Ereignisbewältigung) ist die Führungsstruktur bei beiden Ereignistypen in der Regel gleich. In dieser Phase sind Führungskräfte der Polizei oder der Feuerwehr federführend.

2077

Bei einem Ereignis, dessen Bewältigung im Verantwortungsbereich des Bundes liegt und/oder eine nationale (allenfalls internationale) Koordination erfordert, übernimmt der *Bundesstab Bevölkerungsschutz* die Führung.

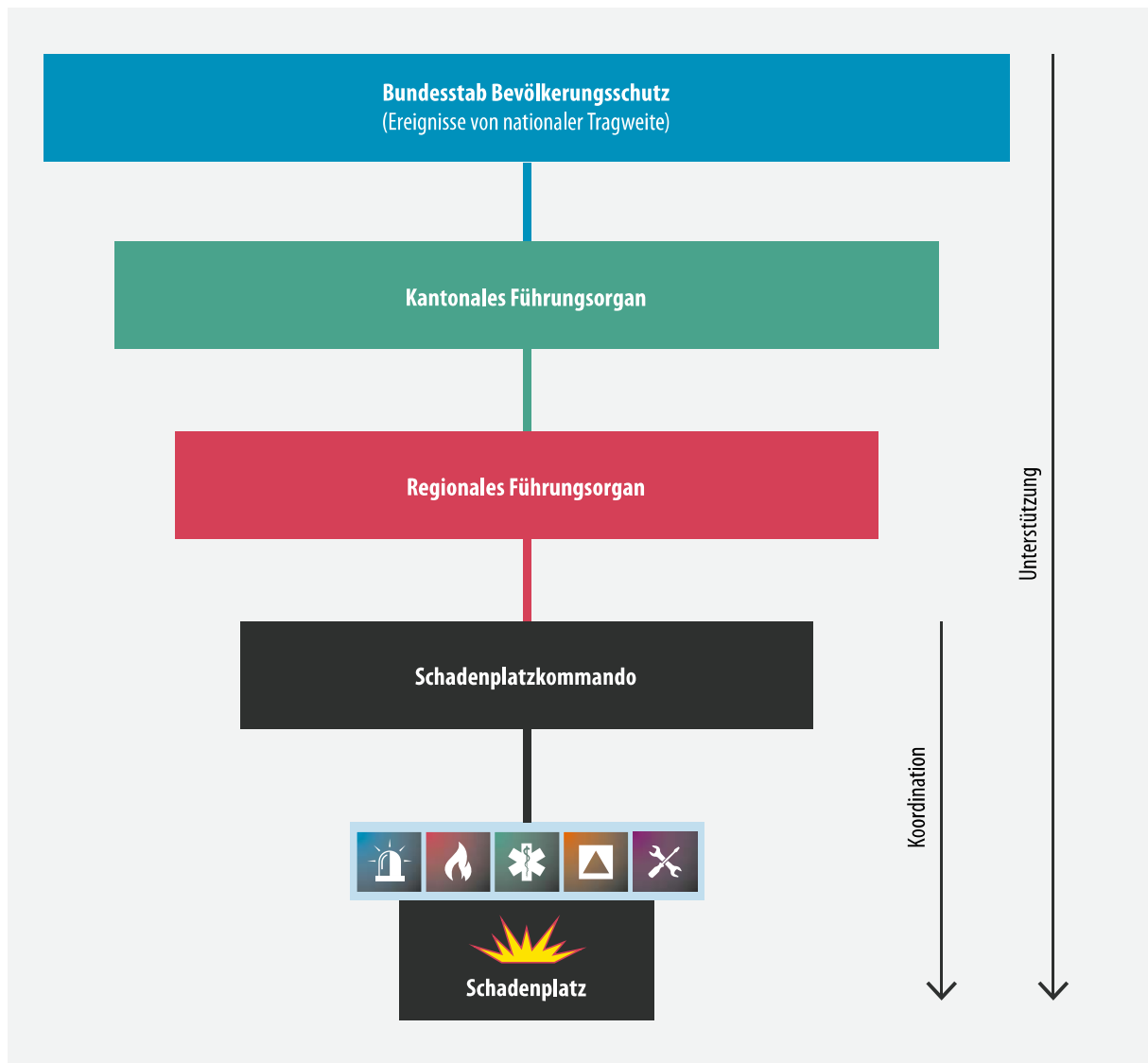


Abb. 11a_2: Rolle des Führungsorgans bei punktuellen Ereignissen.

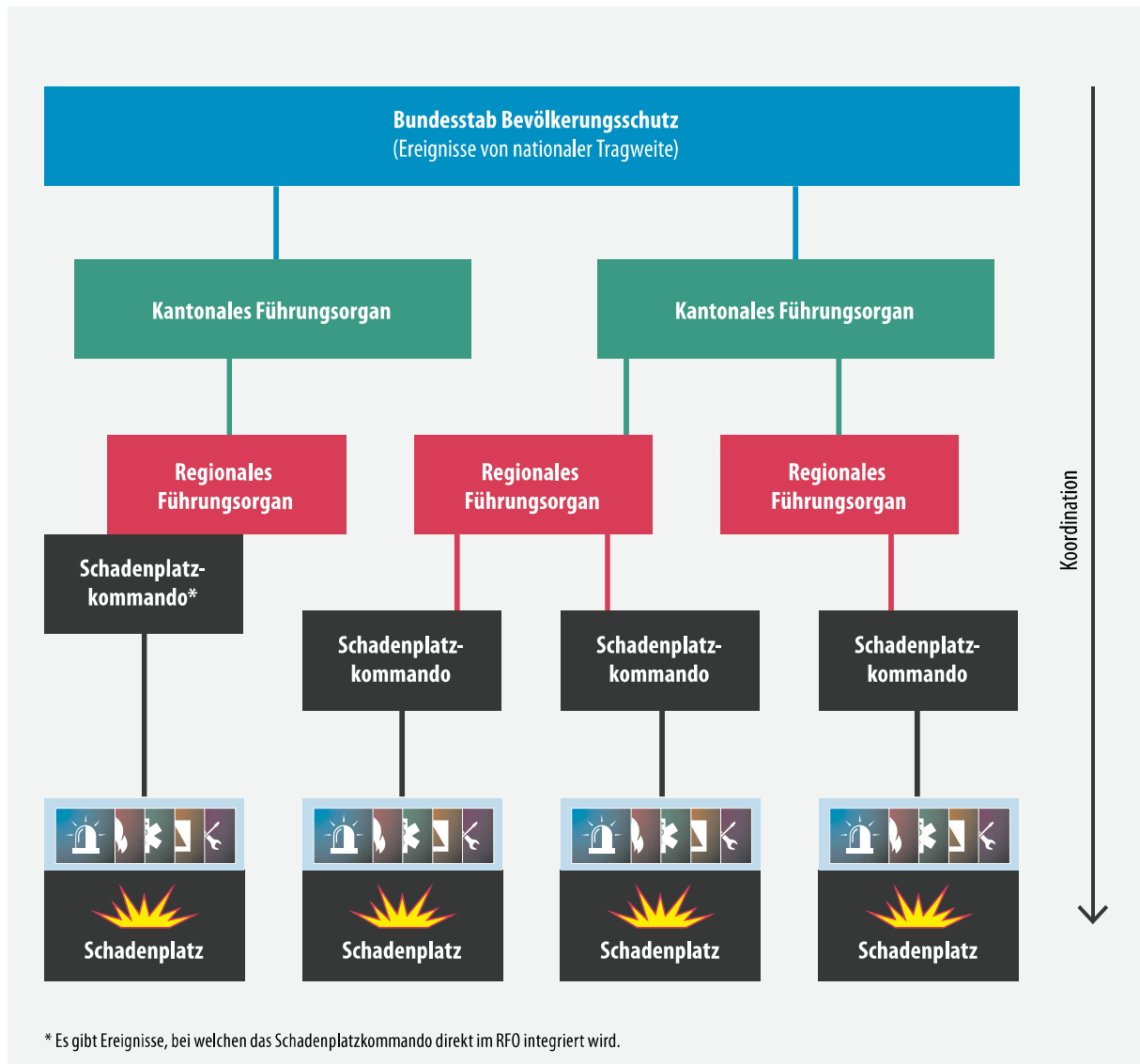


Abb. 11b_2. Rolle des Führungsorgans bei flächendeckenden Ereignissen.

2078

Abb. 13 verdeutlicht anhand von vier Merkmalen die Unterschiede zwischen der Führungsstruktur bei punktuellen und der Führungsstruktur bei flächendeckenden Ereignissen.

Unterscheidungskriterien	punktueller Ereignis	flächendeckendes Ereignis
Was geschieht im Verlauf der Organisationsphase?	• Ein Schadenplatzkommandant wird ernannt. • Wenn <i>Abschnitte</i> gebildet werden, werden Abschnittskommandanten eingesetzt, die diese Abschnitte führen.	• Die zivilen Führungsorgane unterstützen und koordinieren den Führungsprozess so rasch wie möglich.
Wie setzt sich der Führungsverbund zusammen?	• Der Führungsverbund besteht aus dem Schadenplatzkommando und – wenn nötig – der Einsatzunterstützung (Führungsorgan). • Je nach Lage können auch das kantonale Führungsorgan und der Bundesstab Bevölkerungsschutz in den Führungsverbund einbezogen werden.	• Der Führungsverbund besteht aus mehreren dezentralen Schadenplatzkommandos und aus Führungsorganen verschiedener Ebenen (Gemeinde/Region, Kanton). Bei Ereignissen von nationaler Tragweite kann auch der Bundesstab Bevölkerungsschutz dem Führungsverbund angehören.
Auf welcher Ebene werden welche anderen Stellen (z. B. Fachspezialisten) in die Ereignisbewältigung einbezogen?	• Das Schadenplatzkommando wird ereignisbezogen ergänzt durch Fachberater, allenfalls auch durch Vertreter ziviler Führungsorgane.	• Das Führungsorgan wird ereignisabhängig ergänzt durch Vertreter privater Organisationen (SBB, Postauto AG, Versorgung, Entsorgung; vgl. Kap. 1.3.), durch Vertreter von Netzbetreibern und durch Vertreter kritischer Infrastrukturen.
Wer informiert die Bevölkerung?	• Polizei (oder dafür zuständige Fachstellen und Behörden)	• Behörden (oder dafür zuständige Fachstellen)

Abb. 12_2: Merkmale der Führungsstruktur bei punktuellen und bei flächendeckenden Ereignissen.

2.11 Lageeskalation

Worum geht es?

- 2079 Wenn die Bewältigung eines Ereignisses es erfordert, sind bestimmte staatliche Stellen (in erster Linie die kantonale Exekutive) dazu ermächtigt
- ohne vorangehende Ausschreibung Aufträge (z. B. für Bauprojekte, Beschaffungen) an Privatunternehmen zu erteilen,
 - das ihnen zur Verfügung stehende Budget zu überschreiten,
 - Urlaubsverbote zu erlassen und Dienstplichten zu verfügen, um dadurch den Personalbestand zu erhöhen (z. B. im Gesundheitswesen),
 - Enteignungen, gegen die Rekurs eingelegt wurde, durchzusetzen, bevor ein Gericht über den Rekurs entschieden hat,
 - Einsatzkräfte in der Ereignisbewältigung einzusetzen, die eigentlich für einen anderen Zweck vorgesehen sind (z. B. Armee),
 - und/oder weitere, vergleichbare Schritte zu unternehmen.
- 2080 Um festzuhalten, ob (und – wenn ja – in welchem Ausmass) solche Schritte für die Bewältigung eines Ereignisses nötig sind, werden im Bevölkerungsschutz die Begriffe *normale Lage*, *besondere Lage* und *ausserordentliche Lage* verwendet.
- 2081 Das kantonale (resp. das kommunale) Gesetz hält fest,
- wer entscheidet, ob man sich im jeweiligen Kanton (resp. in der jeweiligen Gemeinde) in der normalen Lage, in der besonderen Lage oder in der ausserordentlichen Lage befindet, und
 - wer in welcher dieser Lagen welche Kompetenzen hat.
- 2082 Die normale Lage ist eine Situation, in der die ordentlichen Abläufe und Mittel für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausreichen (z. B., wenn man ein *Alltagsereignis* wie den Brand eines Objektes, eine Massenkarambolage oder ein Explosionsunglück zu bewältigen hat).
- 2083 Die besondere Lage ist eine Situation, in der einzelne Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können und deshalb Verfahren gestrafft und/oder beim Mitteleinsatz Schwerpunkte gesetzt werden müssen (z. B., wenn man ein *Grossereignis* wie ein Eisenbahnunglück, einen Flugzeugabsturz, einen Sturm oder ein Hochwasser zu bewältigen hat).
- 2084 Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist in der besonderen Lage die Tätigkeit der Behörden nur sektoriell betroffen.
- 2085 Die ausserordentliche Lage ist eine Situation, in der in zahlreichen Sektoren der öffentlichen Verwaltung die ordentlichen Abläufe für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht genügen (z. B. wenn man eine *Katastrophe* wie ein Erdbeben, einen Kernkraftwerkstörfall mit Freisetzung von Radioaktivität, den Ausfall von Kommunikations- und Informatiknetzwerken, eine Epidemie oder eine Tierseuche zu bewältigen hat).

Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
• Das Ereignis ist zeitlich, räumlich und thematisch⁸ begrenzt. • Das Ereignis betrifft nur wenige Personen. • Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln, meistens mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden.	• Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden. • Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern. • Das Ereignis führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung. • Es können mehrere Gemeinden (bzw. eine ganze Region) vom Ereignis betroffen sein.	• Die Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern. • Das Ereignis führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung. • Überregionale, interkantonale, nationale oder internationale Hilfe ist nötig.

Abb. 13_2: Charakteristika der verschiedenen Lagen.

Was heisst das für die Führungsstruktur?

- 2086 Je grösser die Lageeskalation ist (normale Lage < besondere Lage < ausserordentliche Lage), desto mehr Führungsaufgaben werden von höheren Führungsebenen (und damit von Führungsorganen) übernommen.
- 2087 In der normalen Lage leitet ein Einsatzleiter einer Blaulichtorganisation die Ereignisbewältigung.
- 2088 Das Führungsorgan hat in der normalen Lage keine Funktion in der Ereignisbewältigung, weil
- genügend Mittel für die Bewältigung zur Verfügung stehen und somit auch keine weiteren Mittel beschafft werden müssen,
 - kein Koordinationsbedarf besteht: das Ereignis ist thematisch begrenzt und somit ist für alle Beteiligten klar, welche Blaulichtorganisation den Einsatzleiter stellt,
 - die Blaulichtorganisationen alle Entscheidungskompetenzen haben, die sie für die Bewältigung des Ereignisses brauchen.⁹
- 2089 In der besonderen Lage koordiniert in der Regel ein Schadenplatzkommandant die Arbeiten der an der Ereignisbewältigung beteiligten Einsatzkräfte.
- 2090 Das Führungsorgan hat auch in der besonderen Lage keine Führungsfunktion, es kann aber trotzdem im Einsatz sein: Wenn nötig unterstützt das GFO/RFO den Schadenplatzkommandanten (vgl. Kap. 2.10).

⁸ Wenn ein Ereignis thematisch begrenzt ist,

- fällt seine Bewältigung in den Zuständigkeitsbereich einer einzigen Blaulichtorganisation (z. B. fällt ein Wohnungsbrand in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr),
- übernehmen die übrigen Blaulichtorganisationen keine Führungsrolle, auch wenn sie die für die Bewältigung zuständige Blaulichtorganisation unterstützen,
- besteht folglich kein Koordinationsbedarf zwischen den Einsatzleitern der beteiligten Blaulichtorganisationen.

⁹ Die Gesetze über das Polizei-, das Feuerwehr- und das Gesundheitswesen statten die Einsatzleiter mit bestimmten Kompetenzen aus. Dass man sich in der normalen Lage befindet, bedeutet auch, dass keine Entscheidungen getroffen werden müssen, die über diese Kompetenzen hinausgehen.

2091

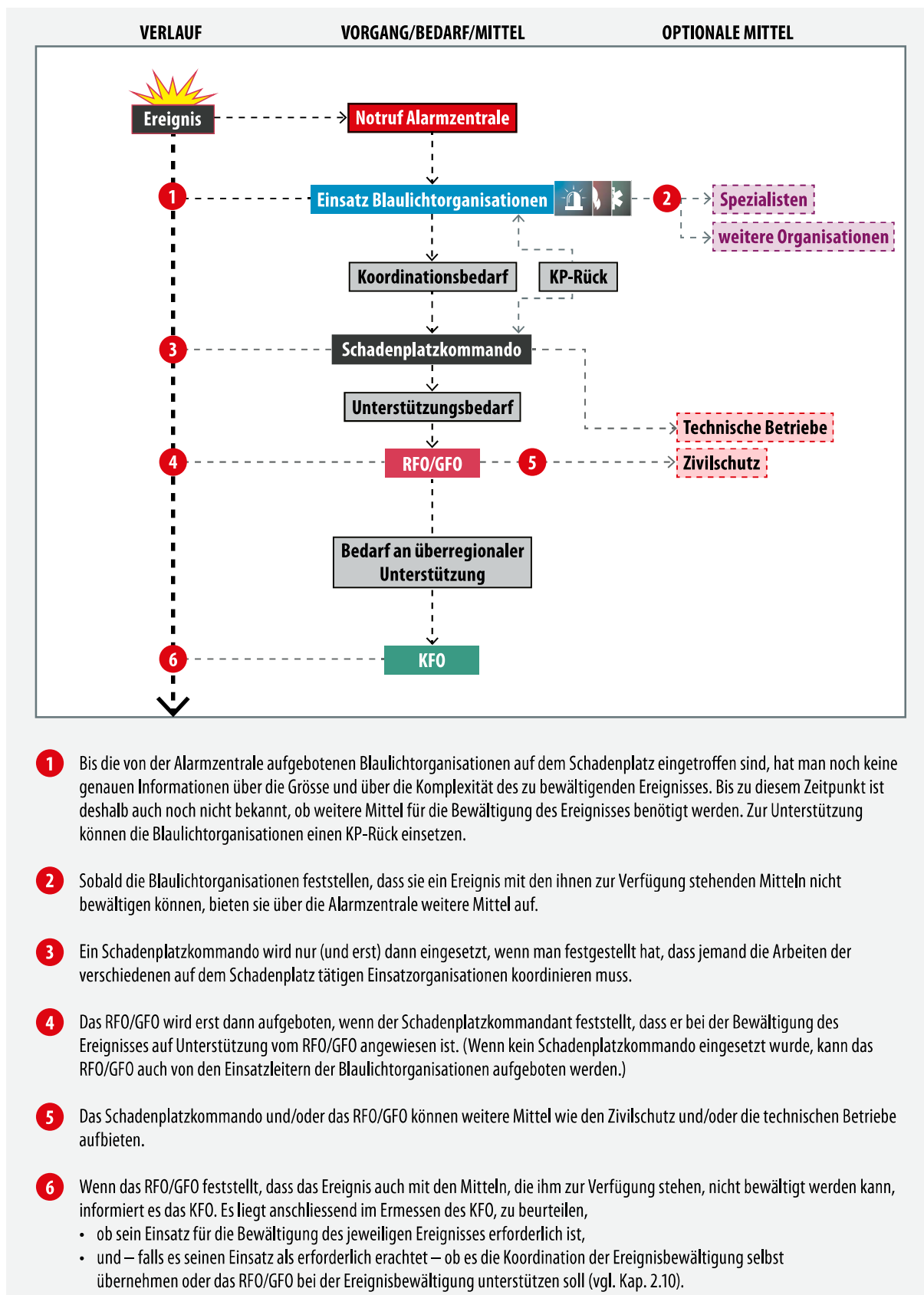
In der ausserordentlichen Lage

- koordiniert das Führungsorgan (in der Regel das KFO) die Ereignisbewältigung,
- erarbeitet das Führungsorgan die Grundlagen für alle dringlichen Beschlüsse der Exekutive,
- trägt die politische Exekutive die Einsatzverantwortung.

2.12 Ablauf und Führung auf dem Schadenplatz

Worum geht es?

- 2092 Die Bewältigung der meisten Schadenereignisse beginnt damit, dass
- in einer Alarmzentrale ein Notruf aus der Bevölkerung eingeht und
 - diese Alarmzentrale daraufhin die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) aufbietet.
- 2093 Weitere Einsatzmittel werden
- erst dann und
 - nur dann
- aufgeboten, wenn klar ist, dass es sie für die Bewältigung des Ereignisses braucht (vgl. Abb. 16).
- 2094 Dieses schrittweise Aufbieten weiterer Einsatzmittel hat zur Folge, dass
- die Blaulichtorganisationen schon im Einsatz sind, wenn das Schadenplatzkommando eingesetzt wird,
 - das Schadenplatzkommando schon im Einsatz ist, wenn das RFO/GFO aufgeboden wird,
 - das RFO/GFO schon im Einsatz ist, wenn das KFO aufgeboden wird.

Abb. 14_2: Chronologie des Mittelaufwuchses ¹⁰.

¹⁰ Diese Grafik stellt den Mittelaufwuchs bei einem *überraschenden Ereignis* dar. Bei *planbaren Ereignissen* (vgl. Kap.3.2) erfolgt der Mittelaufwuchs nach einem anderen Muster.

Was heisst das für die Führungsstruktur?

- 2095 In der ersten Einsatzphase sind ausser den Blaublichtorganisationen keine Mittel im Einsatz. Folglich sind in die Blaublichtorganisationen in dieser ersten Phase auch für alle zu erledigenden Aufgaben zuständig.
- 2096 Wenn in späteren Einsatzphasen höhere Führungsebenen in den Einsatz kommen, werden bestimmte Aufgaben an diese Führungsebenen abgegeben.
- 2097 Diese Neuverteilung von Zuständigkeiten ergibt sich in der Regel von selbst:
- Jede Führungsebene gibt diejenigen Aufgaben, die sie nicht selbst bewältigen kann, an die nächsthöhere Ebene ab (vgl. Kap. 2.9, Dienstweg).
 - Jede Führungsebene übernimmt von sich aus Aufgaben von der nächsttieferen Ebene, wenn sie erkennt, dass auf dieser nächsttieferen Ebene Koordinationsbedarf besteht (z.B. wenn ein KFO erkennt, dass es die Arbeiten verschiedener RFO koordinieren muss).
- 2098 Somit sollte jede Führungsebene nur für diejenigen Aufgaben zuständig sein, die auf keiner tieferen Führungsebene bewältigt werden konnten.
- 2099 Entscheidungen, die getroffen wurden, bevor die Zuständigkeiten neu verteilt wurden, bleiben auch nach der Neuverteilung der Zuständigkeiten aufrechterhalten, d. h.:
- Was vom Schadenplatzkommando festgelegt wurde, bevor das Führungsorgan im Einsatz war, wird vom Führungsorgan nicht geändert.
 - Was die Blaublichtorganisationen festgelegt haben, bevor das Schadenplatzkommando im Einsatz war, wird weder vom Schadenplatzkommando noch vom Führungsorgan geändert.
- 2100 In erster Linie gilt das für die räumliche Gliederung des Schadenplatzes (*Schadenplatzorganisation*).
- 2101 Die Schadenplatzorganisation wird von den Blaublichtorganisationen unmittelbar nach ihrem Eintreffen auf dem Schadenplatz im Rahmen einer Absprache festgelegt.
- 2102 Bei dieser Absprache werden folgende sechs Punkte (und wenn nötig auch noch weitere Punkte¹¹) geklärt:
1. Standort *Patientensammelstelle*
 2. Standort *Sanitätshilfsstelle*
 3. *Rettungsachsen*
 4. Standort Schadenplatzkommando
 5. Standort *Sammelstelle für Unverletzte*
 6. Standort *Warteraum*

¹¹ Je nach Schadenereignis können z.B. folgende Einrichtungen auf dem Schadenplatz von Bedeutung sein: Dekontaminationsstelle, Totensammelstelle, Streugutsammelstelle, Informationsstelle, Medientreffpunkt.



Abb. 15_2: Organisation des Schadenplatzes.

Die **Gefahrenzone** wird von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt.
Nur für Einsatzkräfte in angepasster Schutzausrüstung.

Die **Sperrzone** wird in der Regel von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt.
In dieser Zone befinden sich die Einsatzorganisationen, das Schadenplatzkommando und die Sanitätshilfsstelle mit Ambulanzsammelplatz.

Die **Verkehrsumleitzone** wird grundsätzlich von der Polizei erstellt.
Vor dieser Zone wird der Individualverkehr umgeleitet. In dieser Zone befinden sich auch die Wartebereiche von Stützpunkten und weiteren Organisationen.

2.13 Anhang

1 Stellung des zivilen Führungsorgans

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz dient der gemeinsamen Bewältigung von Ereignissen in besonderen und ausserordentlichen Lagen durch die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz.

Die Gesamtverantwortung für die Bewältigung einer Lage trägt die zuständige Exekutive. Die Exekutive kann diese ganz oder in Teilen in Form von Aufträgen an das zivile Führungsorgan delegieren.

Das Führungsorgan sollte aufgrund seiner im Leistungsvertrag beschriebenen Aufgaben und den damit verbundenen Kompetenzen wesentlich mehr als nur eine «Stabsfunktion» wahrnehmen.

Die Arbeit in einem Führungsorgan ist Teamarbeit. Jedes Mitglied ist zur Erreichung der Zielsetzungen wichtig. Alle Mitglieder sind Spezialisten, die aufgrund besonderer Eignung und einer spezifischen Ausbildung für ausgewählte Aufgaben eingesetzt werden. Jedes Stabsmitglied erfüllt seine im Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben, besitzt somit Kompetenzen und trägt Verantwortung.

1.1 Grundsatz für die Wahl von Mitgliedern eines zivilen Führungsorganes

Die Bevölkerungsschutzkommission (BevS Kom) wählt im Auftrag der politischen Vertragsgemeinden für das Führungsorgan einen Chef (C FO) und einen Stabschef (SC) sowie einen bis zwei Stabschef Stellvertreter (SC Stv). Die Stabsmitglieder werden in der Regel vom C FO mit Unterstützung des SC gewählt.

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben und Pflichten sind als Beispiele zu verstehen und müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

1.2 Vertreter der Exekutive

Entscheidungen, die ausserhalb der Kompetenzen des Führungsorgans liegen, werden von der Exekutive getroffen. Zur Verhinderung von langen «Dienstwegen» und dem damit verbundenen Zeitverlust können Vertreter der Exekutive im Führungsorgan vertreten sein. Möglich ist auch, dass der Chef des Führungsorgans als Vertreter der Exekutive agiert.

2 Chef des Führungsorgans (C FO)

2.1 Stellung des Chefs Führungsorgan

Das Führungsorgan stellt, unter der Leitung des C FO, die Führungsfähigkeit der Behörden sicher und unterstützt die Schadenplatzkommandos.

Der C FO trägt die Gesamtverantwortung für alle Entscheide, die das Führungsorgan im Rahmen der von der Exekutive erhaltenen Kompetenzen trifft.

Der C FO erkennt die wesentlichen Probleme, lanciert Ideen, ordnet Sofortmassnahmen an und trifft Entscheidungen.

Normalerweise behält er sich all jene Entscheide vor, bei denen es um folgende Punkte geht:

- Kontakte zu Behörden;
- Schutz der Bevölkerung – generell;
- Information der Bevölkerung;
- Aktionen, die mehrere Organisationen betreffen;
- Aufträge an zugewiesene Organisationen und Formationen.

2.2 Pflichtenheft Chef Führungsorgan

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der C FO

- ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft des Führungsorgans;
- legt die Organisation des Führungsorgans fest und ist zuständig für die personelle Besetzung des Stabes;
- ist für die Organisation der Alarmierung des Führungsorgans über die Alarmierungsplattform verantwortlich.
- ist zuständig für die Administration des Führungsorgans (z. B. gesetzliche Grundlagen, aktuelle Adress- und Aufgebotslisten), für die Führung der Geschäftsstelle des Führungsorgans und für die Aufgebote der Mitglieder des Führungsorgans zu Anlässen;
- erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stabschef die Pflichtenhefte für Stabsmitglieder und überprüft diese regelmässig;
- führt und bearbeitet Planungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- pflegt den Kontakt zu kommunalen, regionalen und kantonalen Stellen;
- absolviert Aus- und Weiterbildungen für Chefs und Stabschefs;
- organisiert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Stabsmitglieder;
- erstellt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten des Stabes z. Hd. der Behörde.

b) Im Ereignisfall

Der C FO

- löst das Aufgebot des Führungsorgans aus;
- nimmt laufend Lagebeurteilungen vor und leitet entsprechende Massnahmen ein;
- informiert und berät die Behörde;
- erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Behörden und stellt entsprechende Anträge;
- unterstützt die Schadenplatzkommandos;
- entscheidet über die im Notfall erforderlichen Sofortmassnahmen;

- trifft im Rahmen seiner Kompetenzen die erforderlichen Entscheidungen;
- setzt Prioritäten und Schwerpunkte;
- koordiniert die Zusammenarbeit mit den Partnern auf allen Ebenen;
- koordiniert die zugewiesenen Mittel.

3 Pflichtenheft Stabschef (SC)

3.1 Stellung des Stabschefs

Der SC ist gegenüber dem C FO verantwortlich für die Abläufe und Prozesse (Stabsarbeit) innerhalb des Führungsorgans. Er setzt im Auftrag des C FO Termine und sorgt für deren Einhaltung. Der SC sorgt durch die Führung und Überwachung der Stabsarbeit dafür, dass der C FO den Kopf für die wichtigen Entscheidungen frei hat.

3.2 Pflichtenheft Stabschef

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der SC

- beantragt beim C FO die personelle Besetzung des Führungsorgans;
- erstellt die Pflichtenhefte für die Stabsmitarbeiter und überprüft diese regelmässig;
- definiert die Anforderungen an die Fachbereichsleiter;
- bindet die Führungsunterstützung in die Stabsarbeit ein;
- führt und erarbeitet Einsatzplanungen für die Bewältigung von Ereignissen;
- koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche;
- absolviert die Aus- und Weiterbildungen für Stabschefs;
- absolviert regelmässig Übungen mit dem Stab – inkl. Führungsunterstützung;
- überwacht in Zusammenarbeit mit den C FO die Aus- und Weiterbildung der Stabsmitarbeitenden;
- führt die Pendenzenliste in seinem Bereich.

b) Im Ereignisfall

Der SC

- vertritt den C FO bei dessen Abwesenheit;
- führt den Stab im Einsatz und stellt bei längeren Einsätzen den 24-h-Betrieb sicher;
- unterstützt die Schadenplatzkommandos;
- trifft gemäss Kompetenzregelung die im Notfall erforderlichen Sofortmassnahmen;
- trifft im Rahmen seiner Kompetenzen die erforderlichen Entscheidungen;
- setzt in Zusammenarbeit mit dem C FO Prioritäten und Schwerpunkte;
- koordiniert die Zusammenarbeit im Führungsorgan;
- führt das Stabstagebuch.

4 Pflichtenheft Stabschef Stellvertreter

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der SC Stv

- vertritt den SC in allen Belangen;
- unterstützt den SC bei den Vorbereitungs- und Planungsaufgaben;
- unterstützt den SC bei der Aus- und Weiterbildung der Stabsmitglieder;
- absolviert die Aus- und Weiterbildung für Stabschefs;
- ist für den optimalen Betrieb des Führungsstandortes verantwortlich;
- koordiniert die Abläufe der Führungsunterstützung und die Zusammenarbeit mit C Lage sowie C Triage.

c) Im Ereignisfall

Der SC Stv

- unterstützt den SC im Einsatz;
- stellt zusammen mit dem C Lage und C Triage den Betrieb des Führungsstandortes, des Lagezentrums sowie den Meldefluss sicher;
- ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Verbindungen (Telematik und Informatik);
- bereitet die Rapporte vor;
- koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche;
- kontrolliert den Stand der Aufträge;
- überwacht die Ausführung der getroffenen Massnahmen;
- führt den Stab bei Abwesenheit des SC;
- ist für das Risikomanagement zuständig.

5 Pflichten der Fachbereichsleiter

Die nachfolgend aufgeführten Fachbereiche und deren Aufgaben sind nicht abschliessend und als Beispiele zu verstehen. Sie müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst und entsprechend ergänzt werden.

Alle Mitglieder eines Führungsorganes zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus und tragen eine hohe Verantwortung. Sie agieren lösungsorientiert, wirken bei der Entscheidungsfindung mit und leiten kompetent ihren Fachbereich. Sie beschaffen und erarbeiten Grundlagen und beantragen Lösungswege. Die Stabsmitglieder unterstützen sich gegenseitig.

5.1 Generelle Pflichten aller Stabsmitglieder

Die Stabsmitglieder

- leiten ihren Fachbereich im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen;
- beschaffen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen und arbeiten diese auf;
- wirken bei Planungen und Entscheidungsfindungen im Gesamtrahmen mit;
- beraten in Fachfragen;
- entlasten den C FO und den SC, indem sie Lösungsvorschläge machen.

a) Im Bereich Vorbereitung

Die Stabsmitglieder

- absolvieren Aus- und Weiterbildungskurse;
- nehmen an Rapporten und Übungen teil;
- pflegen Kontakt zu Partnern in ihren Fachbereichen;
- erstellen und aktualisieren fachspezifische Unterlagen;
- erstellen und führen Mittel Tabellen in ihren Fachbereichen.

b) Im Einsatz

Die Stabsmitglieder

- beschaffen laufend und unaufgefordert alle erforderlichen fachspezifischen Informationen zur Beurteilung der aktuellen Lage und der möglichen künftigen Lageentwicklung;
- erarbeiten Konzepte und Planungen;
- präsentieren, beantragen und begründen Lösungswege;
- beurteilen Massnahmen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den eigenen Fachbereich und geben Erkenntnisse weiter;
- stellen die Nachführung fachspezifischer Informationen auf Lagekarten sowie in Planungsunterlagen sicher;
- koordinieren angeordnete Massnahmen mit anderen Fachbereichen;
- überwachen den Vollzug der angeordneten Massnahmen im eigenen Fachbereich und beurteilen diese Massnahmen hinsichtlich der Umsetzung und ihrer Auswirkungen;
- stellen die erforderlichen fachspezifischen Informationen für die Stellvertreter sicher;
- bearbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Aufgaben ausserhalb ihres Fachbereichs.

5.2 Pflichten der Fachbereichsleiter im Einsatz

5.2.1 Fachbereichsleiter Polizei (Sicherheit und Ordnung)

- koordiniert die Bedürfnisse der polizeilichen Aufgaben;

- verfügt über aktuelle/vollständige Übersichten, welche für die Ordnung und Sicherheit relevant sind (Schlüsselobjekte, gefährdete und lebenswichtige Infrastrukturen, personelle und materielle Mittel);
- arbeitet eng mit den zuständigen Organen der Kantonspolizei zusammen;
- stellt Anträge für Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zum Schutz lebenswichtiger Anlagen und Einrichtungen;
- plant und koordiniert bei Bedarf verkehrspolizeiliche Massnahmen gemeinsam mit den zuständigen Organen der Kantonspolizei;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über Ereignisse und Massnahmen im Bereich des Polizeiwesens.

5.2.2 Fachbereichsleiter Feuerwehr (Schutz und Rettung)

- koordiniert den Einsatz der Feuerwehr mit weiteren Einsatzkräften;
- stellt die Verbindung zu den Feuerwehren sicher;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- plant und koordiniert bei Bedarf feuerwehrrelevante Massnahmen gemeinsam mit den zuständigen Organen der Feuerwehr(en);
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich der Feuerwehr.

5.2.3 Fachbereichsleiter Gesundheitswesen

- plant und organisiert die sanitätsdienstliche Versorgung;
- koordiniert die gesundheitsdienstlichen Massnahmen;
- überwacht die im Bereich des Gesundheitswesens angeordneten Massnahmen;
- hält Verbindung zum Rettungsdienst, den Verantwortlichen der Spitalregionen sowie zu den Organen des Gesundheitsdienstes des Kantons;
- stellt den fachdienstlichen Informationsaustausch sicher;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens.

5.2.4 Fachbereichsleiter Technische Betriebe (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation, Verkehr, Infrastruktur und Entsorgung)

- verfügt über die Notfallplanung für die Bereiche Ver- und Entsorgung;
- leitet, organisiert und koordiniert die Arbeiten der technischen Betriebe bezüglich Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung, Telekommunikation, Infrastruktur, Verkehr sowie Abwasser- und Abfallentsorgung;
- überwacht die angeordneten Massnahmen;
- hält Verbindung zu den entsprechenden Energieversorgern und Fachorganen;
- stellt den fachdienstlichen Informationsaustausch sicher;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich der Technischen Betriebe.

5.2.5 Fachbereichsleiter Zivilschutz (Unterstützung und Betreuung)

- koordiniert den Einsatz des Zivilschutzes mit den Einsatzformationen der anderen Partnerorganisationen;
- hält sich bereit, Aufgaben in den Bereichen Katastrophen- und Nothilfe sowie Evakuationen und Betreuung zu übernehmen;

- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich Zivilschutz.

5.2.6 Fachbereichsleiter Information und Kommunikation

- ist verantwortlich für die Erstellung und situative Anpassung des Informationskonzeptes;
- organisiert die interne und externe Kommunikation;
- stellt die Information der Bevölkerung sicher;
- koordiniert die Information der Medien in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;
- koordiniert angeordnete Informationsmassnahmen;
- verfasst Medienmitteilungen;
- betreut und begleitet die Medien bei Interviews und Begehungen;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich Information.

5.3 Fachbereichsleiter Führungsunterstützung (FU)

Der Chef Führungsunterstützung

- ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Personals der FU.

5.3.1 Aufgaben Chef Lage:

- ist verantwortlich für den Lageverarbeitungszyklus im Lagezentrum;
- führt die Nachrichtenkarte und präsentiert die aktuelle Lage;
- erstellt periodische Lageberichte;
- erstellt eine stufengerechte Verdichtung des Lagebildes;
- bewirtschaftet die Lage- und Führungswand.

5.3.2 Aufgaben Chef Triage:

- stellt in Zusammenarbeit mit dem C Lage die Aufbereitung und den Weg der Meldungen sicher;
- verifiziert die Zuverlässigkeit bzw. die Quelle der Meldungen;
- überprüft die ein- und ausgehenden Informationen auf Klarheit sowie Vollständigkeit;
- befolgt oder regelt allfällige Klassifizierungen von sensiblen Informationen;
- erkennt Prioritäten wie Zuständigkeiten (bezüglich der Dringlichkeit für die Verbreitung / Schlüsselnachrichten);
- erfüllt weitere Aufgaben, wenn spezielle Bedürfnisse dies erfordern.

5.3.3 Aufgaben Chef Telematik:

- ist verantwortlich für alle technischen Verbindungen zu anderen Führungsorganen, Behörden, Partnerorganisationen, Bevölkerung usw.;
- betreibt die elektronischen Einrichtungen, inklusive der Telefonanlagen.

5.3.4 Aufgaben Chef Betrieb des Führungsstandorts:

- stellt die logistische Versorgung des Führungsorgans im Einsatz sicher (Verpflegung, Unterkunft, Material);
- ist verantwortlich für die Infrastruktur des Führungsstandortes.

6 Spezialisten

Die Spezialisten sind Fachexperten, die bei besonderen Problemstellungen, die von den Fachbereichsleitern nicht abgedeckt werden können, die nötigen Informationen zur Entscheidungsfindung liefern.

7 Einsatzdokumentation Führungsorgan

Die nachfolgend aufgeführten Themen sind nicht abschliessend und als Beispiele zu verstehen. Sie müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst und entsprechend ergänzt werden.

7.1 Rechtsgrundlagen und Grundlagen für den Einsatz

7.1.1 Auftrag der politischen Behörde:

- Weisungen und Vorgaben der Exekutive bezüglich Bevölkerungsschutz;
- Leistungsaufträge an das Führungsorgan und an die Zivilschutzorganisation;
- Vorbehaltene Entscheide der Behörde (Bevölkerungsschutzkommission).

7.1.2 Unterlagen und Richtlinien des Kantons:

- Führungsbehelf;
- Einsatzbehelf für Führungsstäbe;
- Fachbehelfe für Führungsstäbe;
- Einsatzbehelf Führungsunterstützung;
- Richtlinien zu Projekten.

7.2 Organisation und Gliederung des Führungsorgans

- Organigramm;
- Führungsstruktur;
- Personalverzeichnis;
- Alarmierungsschema und Aufgebotslisten;
- Unterlagen zu den technischen Einrichtungen sowie der materiellen Ausrüstung des Führungsstandortes.

7.3 Einsatz

- Wichtige Kontakte und Verbindungen;
- Einsatzmittel;
- Pläne des Führungsstandortes/der Führungsstandorte;
- Checklisten für den Betrieb des Führungsstandorts;
- Massnahmenlisten;
- Rapportvorbereitungen und Traktanden;
- Einsatzjournal und weitere Vorlagen.

7.4 Fachbereichsübergreifende Konzepte

- Informations- und Kommunikationskonzept;
- Evakuierungskonzept;
- Betreuungskonzept.

7.5 Unterlagen der einzelnen Fachbereiche

(Erstellung und Nachführung durch die Fachbereichsleiter)

